



Die Verzinsung von Steuernachzahlungen

Unschöne Überraschungen im Steuerbescheid vermeiden

Ergeben sich aus einem Steuerbescheid abschließende an das Finanzamt zu leistende Steuerzahlungen, werden diese Zahlungen – grundsätzlich nach Ablauf einer Karenzzeit von 15 Monaten nach Entstehung der Steuer – verzinst. Ermitteln sich im Umkehrschluss dazu zugunsten des Steuerpflichtigen Steuererstattungsansprüche gegenüber der Finanzverwaltung, werden diese Erstattungsansprüche nach gleichen Regelungen zu seinen Gunsten verzinst. Die Festsetzung der Zinsen erfolgt regelmäßig mit dem Steuerbescheid über die zu leistende Steuerzahlung.

In welcher Höhe werden Steuernachzahlungen verzinst und was gilt für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 und für Zeiträume ab dem 1. Januar 2019? Was gilt bei der Verzinsung von Steuerzahlungen, von deren Zahlung das Finanzamt im Rahmen eines Einspruchs gegen den Steuerbescheid und einem sog. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zunächst absieht? Wie werden seitens der Finanzverwaltung gestundete Steuern verzinst und welche Karenzzeit gilt im Steuerstrafrecht bei hinterzogenen Steuern? Der folgende Beitrag klärt die wesentlichen Punkte:

Grundsätzliche Verzinsung von Steuerzahlungen nach der Abgabenordnung

In einem Steuerbescheid festgesetzte Steuerzahlungen oder Steuererstattungen sind zu verzinsen

(§ 233a der Abgabenordnung). Verzinst wird dabei „nur“ die festgesetzte Steuerzahlung (also z. B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerzahlung). Auf eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerzuschlagsteuer (Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) wird nicht verzinst. Auch steuerliche Nebenleistungen (z. B. festgesetzte Verspätungszuschläge für die verspätete Abgabe einer Steuererklärung oder Säumniszuschläge für eine nicht fristgerechte Steuerzahlung) werden nicht verzinst. Der Zinslauf beginnt (grundsätzlich) nach Ablauf einer Karenzzeit von 15 Monaten nach der Entstehung des Steueranspruchs. Wenn also die Einkommensteuer 2019 (Jahressteuer) am 31. Dezember 2019 entsteht, beginnt der Zinslauf für eine sich aus 2019 ergebende Steuerschlusszah-

lung am 1. April 2021. Bedingt durch die Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber den Beginn des Zinslaufes für die Steuer 2022 auf den 1. August 2024, für die Steuer 2023 auf den 1. Juni 2025 und für die Steuer 2024 auf den 1. Mai 2026 verschoben. Für Steuerabschlusszahlungen aus 2025 gelten dann wieder die allgemeinen Regelungen einer 15-monatigen Karenzzeit (der Zinslauf für Steuerzahlungen aus 2025 beginnt dann also am 1. April 2027). Der Beginn des Zinslaufes ist unabhängig von einer Bearbeitung der Steuererklärung durch die Finanzverwaltung. Sofern also die Bearbeitung der Steuererklärung durch das Finanzamt unverhältnismäßig lange dauert und entsprechend der Steuerbescheid später übersendet wird, beginnt ein Zinslauf nach den oben ausgeführten Regelungen.

Verzinsung von Steueransprüchen Zeitraum bis 2018 und Zeitraum ab 2019

Steht der Beginn des Zinslaufes fest ist im zweiten Schritt zu fragen, mit welchem Zinssatz Steuerabschlusszahlungen oder Steuererstattungen verzinst werden. Den seit der Einführung der Verzinsung von Steueransprüchen in den 90-er Jahren geltenden Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat (also Prozent p.a.) hat das Bundesverfassungsgericht in 2021 für unwirksam erklärt. Nach Auffassung der Richter ist dieser Zinssatz – auch bedingt durch eine in 2021 noch andauernde (allgemeine) Niedrigzinsphase – überhöht. Der Gesetzgeber musste reagieren und hat die Regelung getroffen, dass für die Verzinsungszeiträume bis 2018 noch der „alte“ Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat (6 Prozent p.a.) gilt. Für die Verzinsungszeiträume ab 2019 beträgt der Zinssatz dann „nur“ noch 0,15 Prozent pro Monat (also 1,8 Prozent pro Jahr). Wenn sich also aus einem Einkommensteuerbescheid 2016 eine Einkommensteuerabschlusszahlung in Höhe von 50000 Euro ergibt und dieser Bescheid im Dezember 2023 postalisch versendet wird, ermitteln sich folgende an das Finanzamt zu leistenden Zinszahlungen: Der Zinslauf

Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.
www.kanzleimeis.de



Foto: Marek Michalewicz

Technische Umsetzungsprobleme Finanzverwaltung NRW Übergangszeit 2018 zu 2019

Sofern im Rahmen der Steuerveranlagung durch das Finanzamt unterschiedliche Zinssätze zur Anwendung kommen (also Steuererstattungen oder Steuerschlusszahlungen aus Verzinsungszeiträumen bis 2018 und aus Zeiträumen ab 2019), bestehen derzeit in der Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen noch IT-technische Umsetzungsprobleme (Steuerbescheide mit unterschiedlichen Zinssätzen aus den vorgenannten Verzinsungszeiträumen können derzeit also in Nordrhein-Westfalen noch nicht erstellt werden).

Nach Mitteilung der Finanzverwaltung soll dieses „Problem“ zeitnah behoben werden.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

beginnt am 1. April 2018 (Verzinsung für 2018 also 50 000 Euro x 9 Monate x 0,5 Prozent = 2 250 Euro). Verzinsung Zeitraum 2019 bis 2023 (also 60 Kalendermonate) 50 000 Euro x 60 Monate x 0,15 Prozent = 4.500 Euro. Insgesamt ermittelt sich eine Zinsfestsetzung in Höhe von 6 750 Euro. Bei der Absenkung des Zinssatzes von 6 Prozent p.a. auf 1,8 Prozent p.a. hat sich der Gesetzgeber an der Entwicklung des Basiszinssatz orientiert. Ab dem 1. Januar 2024 soll der aktuell für die Verzinsung von Steuerforderungen geltende Zinssatz in Höhe von 0,15 Prozent pro Monat neu überprüft und beurteilt werden (für eine am 1. Mai 2026 beginnende Verzinsung von Steuerschlusszahlungen aus 2024 wird also ggf. ein an den aktuellen Basiszinssatz angepasster Zinssatz zugrunde gelegt).

Zinssatz bei Stundungszinsen und Zinsen im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung

Bezüglich des Zinssatzes bei Steuerzahlungen, von deren Zahlung das Finanzamt im Rahmen eines Einspruchs gegen den Steuerbescheid und eines mit dem Einspruch verbundenen Antrags auf Aussetzung der Vollziehung abgesehen hat, gelten Besonderheiten. Diese Steuerzahlungen werden unverändert mit 0,5 Prozent pro Monat (6 Prozent p.a.) verzinst. Sofern der Steuerpflichtige also im Einspruchsverfahren unterliegt und nach Abschluss des Verfahrens die Steuerzahlungen an die Finanz-

kasse leisten muss, gilt hier unverändert ein Zinssatz von 6 Prozent p.a. Da in diesen Fällen die Steuerzahlung durch ein „aktives Tun“ des Steuerpflichtigen (Antrag beim zuständigen Finanzamt) hinausgeschoben wird, soll hier nach Vorstellung des Gesetzgebers kein verminderter für den Steuerbürger günstiger Zinssatz zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für Steuerzahlungen, die auf Antrag des Steuerpflichtigen gestundet werden (Stundungszinsen). Auch hier gilt weiter der jährliche Zinssatz von 6 Prozent.

Karenzzeit bei Zinsen auf hinterzogene Steuern

Sofern Steuerzahlungen gegenüber der Finanzverwaltung hinterzogen werden, gelten die Voraussetzungen einer 15-monatigen Karenzzeit nicht. Der Zinslauf einer hinterzogenen und später festgesetzten Einkommensteuer 2023 beginnt also am 1. Januar 2024. Der Zinslauf für hinterzogene Körperschaftsteuerzahlungen 2025 startet demnach am 1. Januar 2026.

Steuerliche Behandlung von Zinsen

Von der Finanzverwaltung zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzte und ausgezahlte Erstattungszinsen sind steuerpflichtig. Werden die Erstattungszinsen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit gezahlt, handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Im privaten Bereich erhaltene Zinsen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Umgekehrt – also im Falle einer Zahlung an das Finanzamt – sind die gezahlten Zinsen nicht steuerlich abzugsfähig. Ob diese Regelung bei einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht weiter Bestand haben wird, bleibt abzuwarten (steuerliche Ungleichbehandlung von Erstattungszinsen und Zinszahlungen im Rahmen von Steuerzahlungen).

Knol Recycling
berät Sie gerne bei der
nachhaltigen Gestaltung
Ihrer Abfallströme



Knol Recycling \ Parelstrasse 21 \ 7554 TL Hengelo \ knolrecycling.nl
Tel: +31 (0)74 291 40 24 (Englisch, Niederländisch oder Deutsch)